



DAS VERBOT

Wenn die Staatsanwälte Graffiti sehen, dann denken sie sofort an zwei Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch - § 303 und § 304.

Im Unterschied zu § 303 StGB schützt § 304 StGB bestimmte Gegenstände noch mehr als § 303. Das bedeutet, dass die Strafe höher sein kann.

§ 303 Strafgesetzbuch
 Wer rechtswidrig eine Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 Der Versuch ist strafbar

Wann ist Graffiti strafbar?

Kann man überhaupt eine Sache **beschädigen**, indem man Farbe anbringt? Wir Juristen sagen, es muss mindestens die Substanz der Sache nicht ganz unerheblich verletzt sein. Dies wäre bei Farbe, also Graffiti, wohl nicht der Fall. Die Farbe ist abwaschbar und verändert die Sache in der Regel nicht. Andererseits gibt es auch ätzende Farben, die in den Untergrund eindringen und nicht so easy zu entfernen sind. Deshalb streiten die Juristen, ob und wann die Sprayer bestraft werden sollen.

Der Streit

Im Ergebnis wird Graffiti jedenfalls von den Gerichten verfolgt.

Die einen sagen, eine bloße optische Veränderung der Sache reicht noch nicht für eine Strafbarkeit, es würde an der Substanzverletzung fehlen.

Anders aber, „wenn die Brauchbarkeit der Sache zu Ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird“, so der Bundesgerichtshof. Beispiel: Sprayen auf die Scheiben eines Gewächshauses: dies ist nicht wegen der lediglich optischen Veränderung strafbar, sondern deshalb, weil wegen der Farbe kein Licht mehr durch die Scheiben fallen kann, was ja gerade der Zweck eines Gewächshauses ist.

Ansonsten verlangt die Justiz eine sog. Substanzbeeinträchtigung. Diese liegt vor, wenn die überde-

ckende Substanz (Farbe) sich so mit der Sache verbindet, dass eine Entfernung nur mit einem sehr großen Aufwand oder unter Eingriff in die Substanz möglich ist.

Ausnahmen hiervon: Bei Gegenständen, Gebäuden, in denen das äußere Erscheinungsbild der besprühten Sache eine ganz wesentliche soziale Funktion darstellt: Denkmäler, Schilder, Plakate, Kirchen u.ä., das Sprayen ist hier strafbar, es genügt die optische Veränderung.

ALSO . . .

Allein aus dieser Diskussion ergibt sich, dass es nicht ganz so einfach ist, Graffiti unter den Sachbeschädigungsbegriff einzuordnen. Jeder Fall ist anders und muss genau geprüft werden. Dazu bedarf es oft **Gutachter** (teuer!) und Fachmänner (z.B. Rechtsanwalt).

POLITIK

Deshalb versucht die Opposition in Berlin (noch CDU/CSU und FDP) seit einiger Zeit, den § 303 StGB durch ein **Graffitibekämpfungsgesetz** um das

Merkmal des **Verunstaltens** zu erweitern. Dann würde eindeutig jede Verunschönerung oder auch Verschönerung bestraft werden können – also auch ohne Substanzverletzung! Dies ist aber zumindest bei der aktuellen politischen Situation im Bundestag nicht erwünscht – SPD und

GRÜNE lehnen diese Verschärfung ab (siehe im www unter dem Stichwort „Graffitibekämpfungsgesetz“).

Die bayerischen Staatsanwälte jedenfalls verfolgen fast immer Graffiti, wenn ein **TATNACHWEIS** geführt werden kann – egal ob Kunst oder Schmiererei.

§ 304 Strafgesetzbuch
 Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 Der Versuch ist strafbar.

Dies ist eine Information der Rechtsanwälte NederObert >>Manfred Neder und Nicole Obert<<
 Rechtsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht - Pirkheimerstraße 33 – 90408 Nürnberg – Fon
 0911/3678780 - handy 0172/8262748 (Neder) und 0173/9652284 (Obert)
:www.nederobert.de:.....

